

An den Landrat

Glarus, 24. November 2010

Bericht zur Totalrevision der Verordnung über die öffentliche spitalexterne Krankenpflege

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission Gesundheit und Soziales behandelte die Verordnung über die öffentliche spitalexterne Krankenpflege in den zwei Sitzungen vom 10. und 24. November 2010 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Franz Landolt, Näfels

Mitglieder: LR Kaspar Krieg, Niederurnen (Ersatz für René Brandenberger)
LR Rolf Hürlimann, Schwanden
LR Eugen Streiff-Schmid, Rüti
LR Christoph Zürrer, Mollis
LR Myrta Giovanoli, Ennenda (Ersatz für Margreet Vuichard)
LR Aydin Elitok, Bilten
LR Röbi Marti, Riedern
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen

Entschuldigt: LR Christoph Zürrer (am 10.11.2010)
LR René Brandenberger, Mollis
LR Margreet Vuichard, Mollis

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

RR Dr. Rolf Widmer, Departement Finanzen und Gesundheit
Daniela de la Cruz, Departement Finanzen und Gesundheit

Das Sitzungsprotokoll wurde von Frau Tanja Hagmann, Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates an den Landrat vom 26. Oktober 2010
- Verordnung über die ambulante spitalexterne Krankenpflege
- Synoptische Darstellung der Verordnung vom 26. Oktober 2010
- Vernehmlassungsantworten vom 12.10.2010

1. Grundsätzliches

Die Kommission wählt LR Rolf Hürlimann, Schwanden einstimmig zum Vizepräsidenten.

Die Verordnung über die ambulante spitalexterne Krankenpflege (Verordnung) wird total revidiert. Dies ist mit dem Inkrafttreten zweier Bestimmungen im Gesundheitsgesetz auf den 1.1.2011 und mit dem Vollzug von Bundesrecht (Pflegefiananzierung) zu begründen. Nach der zwischen August und Ende September durchgeführten Vernehmlassung konnten viele Anregungen aus der Vernehmlassung übernommen werden. Es wird festgestellt, dass jene Anliegen der Hebammen (SHV Sektion Zürich und Umgebung) keine Berücksichtigung fanden. Es gibt 8 Hebammen im Kanton, welche teilweise ambulant im Spital arbeiten und in zwei Fällen auf Hausgeburten spezialisiert sind.

Die Hebammen wünschen die bestehende Pikettentschädigung weiterhin zu erhalten, da sie 3 Wochen vor der Geburt und 5 Tage danach, auf Abruf ständig bereit sein müssen. Mitglieder der Kommission stellen fest, dass die Entschädigung der Hebamme ohne die Vergütung des Bereitschaftsdienstes für deren Lebensunterhalt nicht ausreichend ist. Eine Mehrheit der Kommission möchte den Anliegen der Hebammen Rechnung tragen, insbesondere, weil wieder vermehrt zu Hause geboren wird und Hausgeburten auch aus finanzieller Sicht gut abschneiden. Die Geburtenzahlen, geleistete Bereitschaftsdienste sowie die Entschädigungen durch Kanton und Gemeinden an die Hebammen weisen für das Jahr 2009 und das erste Semester 2010 folgendes Bild auf:

Geburten / Bereitschaftsdienste	2009	2010 (1. Semester)
Geburtenzahlen Kanton Glarus gemäss Statistik BfS	320	n. nicht bekannt
Geburten Kantonsspital Glarus (ambulant/stationär inkl. Zwillingsgeburten)	295	156
Bereitschaftsdienst Hebammen f. Hausgeburten (à 500.- Fr.)	9	6
Bereitschaftsdienst Betreuung Wöchnerin nach ambulanter Geburt in Spital / Geburtseinrichtung (à 250.- Fr.)	46	64
Entschädigung Bereitschaftsdienst Kanton (total i. Fr.)	8'000.-	9'500.-
Entschädigung Bereitschaftsdienst Gemeinden (total i. Fr.)	8'000.-	9'500.-

Seit 2005 wurden insgesamt 6 kantonale gesundheitspolizeiliche Bewilligungen zur selbstständigen Tätigkeit als Hebamme erteilt (Stand 2010: 12 erteilte Bewilligungen).

Die Bestimmungen in der Verordnung über das Hebammenwesen sind ansonsten hinfällig geworden. Die Ausbildung ist heute gesamtschweizerisch geregelt. Die Dienstleistungen der Hebammen werden über die obligatorische Krankenpflegeversicherung vergütet, weshalb in den 90er Jahren erstmals ein Tarifvertrag mit den Krankenversicherern abgeschlossen wurde.

2. Eintreten

Die Kommission beschliesst mit 6 zu 2 Stimmen Eintreten auf die Vorlage. Auf die Anliegen der Hebammen soll in den einzelnen Bestimmungen eingegangen werden.

3. Detailberatung

Titel Verordnung: Um den Anliegen der Hebammen Rechnung zu tragen, ist der Titel mit dem Bereich der Gesundheitspflege ergänzt. Dies wird damit begründet, dass es sich bei Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen i. d. R. nicht um kranke Menschen handelt. Der Titel soll im bestehenden Gesetz lauten: Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege. In den Artikeln, in welchen in der regierungsrätlichen Fassung der bisherige Begriff «Krankenpflege» verwendet wird, soll dieser mit Gesundheitspflege ergänzt werden (Änderung von in Art. 1, 2 Sachüberschrift und Abs. 1 und Art. 16).

Zu Art. 2: Um den Bereitschaftsdienst der Hebammen in die Verordnung aufzunehmen, soll die Aufzählung der ergänzenden Dienstleistungen in Art. 2 Abs. 3 mit einem zusätzlichen Buchstaben c. Hebammenleistungen ergänzt werden. Die Detailregelungen über die Hebammenleistungen folgen dann in Abschnitt III (Art. 14, 15).

Zu Art. 8: Die Gemeinden können „privaten“ Spitexanbietern einen öffentlichen Leistungsauftrag erteilen (geltendes Modell) oder die Leistung als eigene Verwaltungseinheit führen und anbieten.

Zu Art. 10: Mit der Verordnung soll den Gemeinden – die für den ambulanten und stationären Langzeitpflegebereich zuständig sind – möglichst viel Handlungsspielraum zugestanden werden. Die Kostenbeteiligung von maximal 20 % der höchsten Pflegebedarfsstufe wird in Anlehnung an das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung (Art. 25a Abs. 5 KVG) im EG KVG des Kantons bereits vollends ausgereizt. Auch die Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen (in der Langzeitpflege: Gemeinden, in der Akut- und Übergangspflege: Kanton) ist im EG KVG bereits abschliessend geregelt. Die Verordnung macht der Vollständigkeit halber den Hinweis auf diese Regelungen des EG KVG (Abs. 1). Um die günstigere ambulante Versorgung gegenüber der stationären zu fördern, besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, den Patienten eine tiefere Kostenbeteiligung an die Pflege- und Haushilfeleistungen als die maximal ausgereizte Höchstgrenze aufzuerlegen [Art. 33c Abs. 2 EG KVG u. Art. 10 Abs. 3 (letzter Satz) Verordnung]. Damit kann die Gemeinde den finanziellen Anreiz für die Einwohnerinnen und Einwohner erhöhen, zu Hause wohnen zu bleiben und das ambulante Angebot zu nutzen (Abs. 3). Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden zwischen Gemeinde und Organisation in der Leistungsvereinbarung ausgehandelt (Abs. 4). Damit kann die Gemeinde steuernd auf diese Kostenentwicklung Einfluss nehmen. In der Leistungsvereinbarung definiert die Gemeinde, welche Verfügbarkeit, Versorgungssicherheit, Qualitätsziele etc. sie von der Organisation erwartet. Die Vereinbarungsparteien legen darin auch die Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen fest.

Zu Art. 11: Die anrechenbaren Pflegekosten dürfen gemäss KVG nur jene Kosten beinhalten, die der individuellen Pflegeleistung direkt zugeordnet werden können. Die Vollkosten einer Spitexorganisation beinhalten daneben auch allgemeine Infrastruktur- und Betriebskosten. Der Teil der allgemeinen Infrastruktur- und Betriebskosten ist deshalb aus den Vollkosten auszuscheiden und den gemeinwirtschaftlichen Leistungen zuzuordnen.

Zu Art. 14: Gestützt auf die Ergänzung von Art. 2 Abs. 3 Bst. c (*neu*) sind im Folgenden die Rahmenbedingungen für eine Entschädigung des Bereitschaftsdienstes der Hebammen aufzunehmen. Hierzu wird Art. 14 mit einem neuen **Abs. 2** mit folgendem Wortlaut ergänzt:

² Die Hebammenleistungen gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c beinhalten den nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckten Bereitschaftsdienst für

a) im Kanton wohnhafte Schwangere vor der Geburt und

b) die Betreuung im Wochenbett von im Kanton wohnhaften Wöchnerinnen.

Zu Art. 15: Ergänzend zu Artikel 14 Absatz 2 wird ein neuer **Abs. 3** mit folgendem Wortlaut eingeschoben:

³ **Der Bereitschaftsdienst (Art. 14 Abs. 2) wird von der Hebamme mit kantonaler gesundheitspolizeilicher Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung (Art. 25 u. 26 Gesundheitsgesetz) geleistet. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Entschädigung und die Vergütungsmodalitäten der Hebammenleistungen gemäss Artikel 14 Absatz 2.**

Zu Art. 18: Mit Aufnahme der beiden neuen Absätze (Art. 14 Abs. 2, 15 Abs. 3) ist sichergestellt, dass der Regierungsrat die Höhe der Entschädigung und die Vergütungsmodalitäten der Hebammenleistungen regelt. Der geltende Beschluss sieht eine gemeinsame Finanzierung der Pikettentschädigung von Hebammen bei Hausgeburten und für die Wochenbettbetreuung zwischen Kanton und Gemeinden vor; der Beschluss ist hinsichtlich der neuen Zuständigkeiten des totalrevidierten Gesundheitsgesetzes zu überprüfen. Der Regierungsrat entscheidet darüber im Rahmen eines neuen Beschlusses.

4. Schlussabstimmung

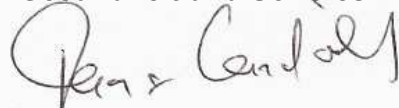
Die Kommission verabschiedet die Kommissionsversion in der Schlussabstimmung mit 8 Stimmen und einer Gegenstimme zuhanden des Landrates.

5. Antrag

Die Kommission Gesundheit und Soziales beantragt dem Landrat, von vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und die Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege gemäss Kommissionsantrag zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Gesundheit und Soziales**



Franz Landolt, Näfels
Kommissionspräsident

Beilage:

- Kommissionsversion Verordnung über die ambulante spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege